



---

## Kurzinformation

### Auskunftsanspruch von Bundestagsabgeordneten gegenüber Schulen nach Bundesrecht

---

Nach Bundesrecht besteht kein Auskunftsanspruch von Bundestagsabgeordneten gegenüber Schulen.

Das parlamentarische Frage- und Informationsrecht der Bundestagsabgeordneten, das aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG abgeleitet wird, ist auf den Verantwortungsbereich der Bundesregierung beschränkt (vgl. Butzer, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 38. Edition, Art. 38 GG Rn. 112). Der Bereich der Bildung fällt hingegen nach Art. 30 GG in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Ein parlamentarisches Fragerecht besteht für diesen Bereich daher nur für Landtagsabgeordnete gegenüber der Landesregierung.

Es besteht auch kein Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG). Die Frage, ob Bundestagsabgeordnete nach diesem Gesetz überhaupt auskunftsberechtigt sind, ist gerichtlich nicht entschieden und in der Literatur umstritten (siehe zur Diskussion Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 1 IFG Rn. 83). Jedenfalls besteht der Informationsanspruch gemäß § 1 Abs. 1 IFG nur gegenüber Bundesbehörden und sonstigen Organen und Einrichtungen des Bundes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Der Zugang zu Informationen von Landesbehörden richtet sich nach den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 1 IFG Rn. 91). Ob ein Informationsanspruch für Bundestagsabgeordnete gegenüber Schulen besteht, beurteilt sich nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

\*\*\*